

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (74)809

Vol. 1974/0124

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(74) 809 endg.

Brüssel, den 10. Juni 1974

Ä n d e r u n g e n

zu dem Vorschlag einer Richtlinie

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 2
des EWG-Vertrags dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Durchführung des Programms über gemeinschaftliche Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Strassenverkehr, das dem Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments am 8. Februar 1971 (1) vorgelegt wurde, hat die Kommission dem Rat am 17. August 1972 den Vorschlag einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger zugeleitet.

Mit dieser Richtlinie sollen die Mängel beseitigt werden, die auf den Verschleiss der Fahrzeuge infolge der Betriebsbedingungen, Überalterung und mangelnder Wartung zurückzuführen sind. Diese Faktoren verringern die Betriebssicherheit der Fahrzeuge und führen daher zu Unfällen oder tragen zur Verschärfung von Unfällen bei. Die geltenden innerstaatlichen Vorschriften weichen voneinander ab; dies gilt insbesondere für die Überwachungspflichtigen Fahrzeugklassen, die Zeitabstände und den Umfang der genannten Untersuchungen, den Zeitpunkt der ersten Vorführung der Fahrzeuge zur Untersuchung usw.

Der Richtlinienvorschlag zielt auf eine grundlegende Annäherung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften ab.

.../...

(1) ABl. Nr. C 119 vom 16.11.1972, S. 9

Das Europäische Parlament hat zu diesem Vorschlag auf seiner Tagung vom 14. Februar 1974 (1) seine Stellungnahme abgegeben; der Wirtschafts- und Sozialausschuss äusserte sich dazu am 23. Mai 1973 (2).

Nach sorgfältiger Prüfung der in diesen Stellungnahmen enthaltenen Bemerkungen hat die Kommission beschlossen, sämtlichen Bemerkungen Folge zu leisten und zu diesem Zweck gemäss Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages Änderungsvorschläge zum Vorschlag der ursprünglichen Richtlinie vorzulegen.

Diese Änderungsvorschläge beziehen sich insbesondere auf :

Artikel 1 (Einführungszeitpunkt der technischen Überwachung gemäss den Gemeinschaftsbestimmungen)

Der Zeitpunkt des 1. Januars 1975, zu dem die Mitgliedstaaten die Richtlinienbestimmungen hätten anwenden müssen, kann nicht eingehalten werden. Das Europäische Parlament hält die Formulierung "so bald wie möglich, jedoch spätestens ein Jahr nach Annahme dieser Richtlinie" für angemessener.

Artikel 2 (Vorgeschriebene regelmässige Untersuchung und Geltungsbereich)
(zweiter Gedankenstrich)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist der Auffassung, dass die Freistellung von der vorgesehenen technischen Überwachung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen, der Höchstgeschwindigkeit auf

.../...

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr. C 60 vom 26.7.1973, S. 5

Grund ihrer Bauart nicht mehr als 25 km/h beträgt, auf forstwirtschaftliche Zugmaschinen auszudehnen ist. Er wünscht, dass das Wort "forstwirtschaftliche" in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich aufgenommen wird, der mithin wie folgt lautet : " - Kraftfahrzeuge besonderer Bauart, die bei öffentlichen Arbeiten oder in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und deren Höchstgeschwindigkeit auf Grund ihrer Bauart nicht mehr als 25 km/h beträgt;"

Artikel 8 (Eingeführte Gebrauchtfahrzeuge) (zweiter Satz)

Der Richtlinienvorschlag zielte in dem betreffenden Artikel (zweiter Satz) darauf ab, die Einfuhr und die Zulassung von Gebrauchtfahrzeugen zwischen den Mitgliedstaaten dadurch zu erleichtern, dass von dem Mitgliedstaat, der dieses Fahrzeug ausgeführt hat, eine Bescheinigung ausgestellt wird. Um etwaige Betrugshandlungen zu vermeiden, sieht das Europäische Parlament durch die Streichung des betreffenden zweiten Satzes vor, dass die Untersuchung vor jeder Zulassung eines eingeführten Gebrauchtfahrzeugs stattfinden muss.

Artikel 10 (Fristen der regelmässigen Untersuchung) (Absätze 2 und 3)

Artikel 10 schreibt in den Absätzen 2 und 3 vor, die für die Untersuchung festgesetzten Fristen bei beträchtlichen Unterbrechungen des Betriebs zu verlängern. Das Europäische Parlament wünscht zur Vereinfachung, jede etwaige Abweichung von den für die Untersuchung vorgesehenen Fristen durch Streichung der Absätze 2 und 3 des Artikels 10 zu beseitigen.

Artikel 11 (Durchführung der Untersuchung) (Absatz 4)

Absatz 4 des Artikels 11 sieht vor, dass für Militär- und Polizeifahrzeuge auf Grund der speziellen Bedingungen, denen diese Organisationen unterliegen, besondere Verfahren festgelegt werden können.

Das Europäische Parlament räumt zwar den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, für diese Fahrzeuge Sonderverfahren vorzusehen. Er wünscht jedoch aus Gründen der Sicherheit, dass diese Fahrzeuge den gleichen Sicherheitsbestimmungen wie die übrigen Fahrzeuge unterliegen.

Anlage I A Punkt 1 - Motorräder

Um die Untersuchung der Motorräder wirksamer zu gestalten, hält es das Europäische Parlament für angebracht, die Zeitabstände der Untersuchungen folgendermassen festzusetzen : "das erste Mal : 3 Jahre nach der Erstzulassung, dann jährlich" anstatt "4 Jahre".

Das Europäische Parlament hält es ferner für erforderlich, Motorräder wie folgt zu definieren : "zwei- oder dreirädrig, deren Höchstgeschwindigkeit infolge der Bauart 45 km/h und deren zulässiges Höchstgewicht 250 kg übersteigt, oder, falls mit Verbrennungsmotor ausgerüstet, mit einem Hubraum über 50 ccm".

Anlage I A Punkt 4

Um die Untersuchungen der unter diesem Punkt genannten Fahrzeuge mit einem relativ geringen zulässigen Gewicht zu erleichtern und um darin auch die meisten Fahrzeuge einzubeziehen, die zum Vertrieb eingesetzt werden und daher jährlich keine sehr grossen Strecken zurücklegen, wünscht das Europäische Parlament,

- a) die Frist für die erste technische Untersuchung von 2 auf 3 Jahre zu erhöhen;

.../...

- b) die Gewichtsgrenze für diese Fahrzeugklasse von 3.500 kg auf 5.000 kg zu erhöhen, was zur entsprechenden Änderung des folgenden Punktes 5 führt.

Anlage I A Punkt 7

Aus Gründen einer einfacheren Untersuchung hält das Europäische Parlament die Untersuchung von Anhängern, deren zulässiges Höchstgewicht 1.500 kg nicht übersteigt, für überflüssig, wenn diese Anhänger ausschliesslich für die Beförderung von Gepäck, Campingmaterial oder Booten verwendet werden.

Anlage I A Punkt 8

Infolge des Änderungsantrags zu Punkt 7 hält es das Europäische Parlament aus förmlichen Gründen für notwendig, in Punkt 8 folgendes zu präzisieren : "Anhänger und Sattelanhänger mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 1.500 kg".

Anlage I A Punkt 9

Um den Wortlaut der Anlage I soweit wie möglich zu präzisieren, wünscht das Europäische Parlament, Punkt 9 zu streichen, der vorsieht : "Fahrzeuge, die nicht von den vorstehenden Absätzen erfasst werden".

Anlage I B zweiter Unterabsatz

Um die Sicherheit und Bequemlichkeit der zur Fahrgastbeförderung eingesetzten Fahrzeuge zu erhöhen, wünscht das Europäische Parlament, dass sich die vorgeschriebene Untersuchung der Fahrzeuge auf zusätzliche Teile erstreckt, wie Lüftung, Heizung, Ausstattung der

.../...

Sitze usw. Daher erscheint es notwendig, die Worte "kann... verlangt werden" durch "muss ... verlangt werden" zu ersetzen.

Anlage I B vierter Unterabsatz

Um den Satz zu verdeutlichen, wünscht das Europäische Parlament, den vierten Unterabsatz in Abschnitt B der Anlage I wie folgt abzufassen : "Wo das Verfahren der sogenannten Sichtprüfung" vorgeschrieben ist, umfasst dies, soweit erforderlich, die Bedienung der zu untersuchenden Teile, die Beurteilung von Geräuschen usw."

Vorschlag zur Änderung des
Vorschlags einer Richtlinie zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische
Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

Der am 17. August 1972 vorgelegte Richtlinienentwurf wird
geändert :

- durch einen Änderungsantrag zu Artikel 1,
- durch einen Änderungsantrag zu Artikel 2 zweiter Gedankenstrich,
- durch einen Änderungsantrag zu Artikel 8 zweiter Satz,
- durch zwei Änderungsanträge zu Artikel 10 Absätze 2 und 3,
- durch einen Ergänzungsantrag zu Artikel 11 Absatz 4,
- durch zwei Änderungsanträge zu Anlage I A Punkt 1,
- durch zwei Änderungsanträge zu Anlage I A Punkt 4,
- durch einen Änderungsantrag zu Anlage I A Punkt 5,
- durch einen Änderungsantrag zu Anlage I A Punkt 7,
- durch einen Änderungsantrag zu Anlage I A Punkt 8,
- durch einen Änderungsantrag zu Anlage I A Punkt 9,
- durch einen Änderungsantrag zu Anlage I B Absatz 2,
- durch einen Änderungsantrag zu Anlage I B Absatz 4.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 1

Artikel 1

(Einführungszeitpunkt der technischen Überwachung gemäss den Gemeinschaftsbestimmungen)

Einführungszeitpunkt der regelmässigen technischen Überwachung gemäss den Gemeinschaftsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die technische Überwachung der auf ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger spätestens ab 1. Januar 1975 entsprechend dieser Richtlinie und ihren Anlagen durchgeführt wird, die Bestandteil dieser Richtlinie sind.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die regelmässige technische Überwachung der auf ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger so bald wie möglich, jedoch spätestens ein Jahr nach Annahme dieser Richtlinie entsprechend dieser Richtlinie und ihren Anlagen durchgeführt wird, die Bestandteil dieser Richtlinie sind.

Artikel 2

Artikel 2

(Vorgeschriebene regelmässige Untersuchung und Geltungsbereich)

(Vorgeschriebene regelmässige Untersuchung und Geltungsbereich)

Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen zu regelmässigen technischen Untersuchungen ~~vorgeführt~~ werden. Zeitabstände und Umfang der Untersuchung sind in Anlage I genannt. Die Behörden können die Durchführung der

Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen zu regelmässigen technischen Untersuchungen vorgeführt werden. Zeitabstände und Umfang der Untersuchung sind in Anlage I genannt. Die Behörden können die Durchführung der

.../...

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

Artikel 2 (Fortsetzung)

Untersuchung einer oder mehreren beauftragten Organisationen oder amtlich anerkannten Sachverständigen übertragen.

Ausgenommen von der regelmässigen technischen Untersuchung sind :

- Fahrräder mit Hilfsmotor, sofern sie nach den nationalen Rechtsvorschriften nicht Krafträdern gleichgestellt sind;
- Kraftfahrzeuge besonderer Bauart, die bei öffentlichen Arbeiten oder in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und deren Höchstgeschwindigkeit auf Grund ihrer Bauart nicht mehr als 25 km/h beträgt;
- Anhänger, deren zulässiges Höchstgewicht beladen nicht mehr als 500 kg beträgt oder die hinter Zugmaschinen mitgeführt werden können, deren Höchstgeschwindigkeit auf Grund ihrer Bauart nicht mehr als 25 km/h beträgt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die regelmässige technische Untersuchung auch für einige der vorstehend

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 2 (Fortsetzung)

Untersuchung einer oder mehreren beauftragten Organisationen oder amtlich anerkannten Sachverständigen übertragen.

Ausgenommen von der regelmässigen technischen Untersuchung sind :

- Fahrräder mit Hilfsmotor, sofern sie nach den nationalen Rechtsvorschriften nicht Krafträdern gleichgestellt sind;
- Kraftfahrzeuge besonderer Bauart, die bei öffentlichen Arbeiten oder in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und deren Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt;
- Anhänger, deren zulässiges Höchstgewicht beladen nicht mehr als 500 kg beträgt oder die hinter Zugmaschinen mitgeführt werden können, deren Höchstgeschwindigkeit auf Grund ihrer Bauart nicht mehr als 25 km/h beträgt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die regelmässige technische Untersuchung auch für einige der vorstehend

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 2 (Fortsetzung)

Artikel 2 (Fortsetzung)

genannten und auf ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeug zwingend vorschreiben.

genannten und auf ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge zwingend vorschreiben.

Artikel 8

Artikel 8

(Eingeführte Gebrauchtfahrzeuge)

Eingeführte Gebrauchtfahrzeuge

Die Mitgliedstaaten unterziehen eingeführte Gebrauchtfahrzeuge vor einer erneuten Zulassung der technischen Untersuchung. Diese Untersuchung wird nicht vorgenommen, wenn durch eine Bescheinigung des Mitgliedstaats, aus dem das eingeführte Fahrzeug stammt, nachgewiesen ist, dass eine Untersuchung in den beiden Monaten vor dem Antrag auf Neuzulassung stattgefunden hat.

Die Mitgliedstaaten unterziehen eingeführte Gebrauchtfahrzeuge vor einer erneuten Zulassung der technischen Untersuchung. (Zweiter Satz entfällt)

Artikel 10

Artikel 10

(Fristen der regelmässigen Untersuchung)

Fristen der regelmässigen Untersuchung

1. Für Fahrzeuge, die zum ersten Mal in Betrieb genommen werden, beginnt die erste Frist für die regelmässige

1. Unverändert

.../...

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 10 (Fortsetzung)

Artikel 10 (Fortsetzung)

Untersuchung mit dem Tag der Zuteilung des amtlichen Kennzeichens.

2. Für Fahrzeuge, die entweder auf Veranlassung des Eigentümers nach ordnungsmässiger Mitteilung an die zuständige Behörde oder durch behördliche Anordnung mindestens sechs Monate ausser Betrieb genommen werden, verlängert sich die Frist für die nächste technische Untersuchung um die Zeit der Stilllegung.

Fällt jedoch der für die Untersuchung vorgeschene Tag in eine Zeit, während der das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt ist, kann dieses erst wieder nach der vorgeschriebenen Untersuchung in Betrieb genommen werden.

3. Auf Antrag des Halters oder auf Veranlassung der mit der Untersuchung beauftragten Stelle kann die Frist für die Vorführung des

2. entfällt

3. entfällt

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 10 (Fortsetzung)

Artikel 10 (Fortsetzung)

Fahrzeugs zur Untersuchung um
höchstens zwei Monate verlängert
werden.

Artikel 11

Artikel 11

(Durchführung der Untersuchung)

Durchführung der Untersuchung

1. Die Untersuchungsarbeiten sind in Anlage I aufgeführt. Sie bilden unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen die Voraussetzung für die Zuteilung einer Prüfplakette entsprechend dem Muster in Anlage II.

1. Unverändert

2. Die Prüfplakette ist an dem Fahrzeug zum ersten Mal bei dessen Zulassung anzubringen. Nach jeder regelmässigen Untersuchung ist eine neue Plakette anzubringen.

2. Unverändert

Die Prüfplakette ist dauerhaft und, wenn möglich, am hinteren amtlichen Kennzeichen zu befestigen. Bei praktischen Schwierigkeiten ist sie an einer von aussen gut sichtbaren Stelle anzubringen.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 11 (Fortsetzung)

Artikel 11 (Fortsetzung)

Die Prüfplakette verliert jede Gültigkeit am Ende des zweiten Monats, der dem auf ihr angegebenen Verfalltag folgt.

3. Befindet sich ein Fahrzeug in gutem Betriebszustand oder weist es lediglich Mängel auf, die weder die Regelmässigkeit noch die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen, müssen die mit der Untersuchung beauftragten Stellen die Prüfplakette zuteilen und anbringen.

Werden Mängel festgestellt, die zwar keine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit bilden, aber einen längeren Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Strassen dennoch gefährlich erscheinen lassen, setzt die mit der Untersuchung beauftragte Stelle eine Frist fest, bis zu der das Fahrzeug spätestens zur Untersuchung vorzuführen ist, damit die Beseitigung der genannten Mängel festgestellt werden kann.

3. Unverändert

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 11 (Fortsetzung)

Artikel 11 (Fortsetzung)

Die bei der Untersuchung festgestellten Mängel und die zu deren Beseitigung gewährten Fristen sind in ein Dokument einzutragen, dass im Fahrzeug mitzuführen ist. Die neue Prüfplakette wird erst nach der ordnungsgemäss festgestellten Reparatur zugeteilt.

Stellen die Mängel eine unmittelbare Gefahr für den Strassenverkehr dar, darf das Fahrzeug auf öffentlichen Strassen nur benutzt werden, um es leer von der Prüfstelle zum Wohnort des Fahrzeughalters oder zur Reparaturwerkstatt zurückzuführen. In diesem Fall sind die Mängel ebenfalls in einem von den Untersuchungsstellen auszustellenden Dokument einzutragen, das im Fahrzeug mitgeführt werden muss; die Prüfplakette ist einzuziehen.

4. Für Militär- und Polizeifahrzeuge können Sonderverfahren vorgesehen werden.

4. Für Militär- und Polizeifahrzeuge können Sonderverfahren vorgesehen werden. Diese Fahrzeuge müssen jedoch, den gleichen Sicherheitsvorschriften entsprechen wie die übrigen Fahrzeuge.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

ANLAGE I

ZEITABSTÄNDE UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNGEN

A. ZEITABSTÄNDE DER UNTERSUCHUNGEN

Überwachungspflichtige Fahrzeuge und Anhänger sind in folgenden Zeitabständen einer Untersuchung zu unterziehen :

1. Motorräder : 4 Jahre

2. Personenkraft-
wagen zu pri-

tem Gebrauch : - das erste Mal : 4 Jahre nach der
Erstzulassung
- dann jährlich.

Der Zeitabstand von 4 Jahren nach der
Erstzulassung gilt auch für die Fälle,
dass das Fahrzeug in den ersten drei
Jahren nach dieser Zulassung einer
technischen Untersuchung gemäss Artikel
3 und 7 unterzogen wurde.

GEÄNDERTER WORTLAUT

ANLAGE I

ZEITABSTÄNDE UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNGEN

A. ZEITABSTÄNDE DER UNTERSUCHUNGEN

Überwachungspflichtige Fahrzeuge und Anhänger sind in folgenden Zeitabständen einer Untersuchung zu unterziehen :

1. Motorräder, zwei- oder dreirädrig, : das erste Mal :
deren Höchstgeschwindigkeit infol- 3 Jahre nach der
ge der Bauart 45 km/h und deren zu- Erstzulassung,
lässiges Höchstgewicht 250 kg über- dann jährlich
steigt oder, falls mit Verbrennungs-
motor ausgerüstet, mit einem Hub-
raum über 50 ccm

2. Unverändert

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

3. Nicht unter den Punkten
1 und 2 erfasste Fahrzeuge,
die der Personen- oder ge-
mischten Beförderung dienen,
mit höchstens 8 Sitzplätzen
ausser dem Fahrersitz (Miet-
wagen mit oder ohne Fahrer,
Kraftautoschken, Krankenwagen,
Kleinbusse usw.) :
- das erste Mal :
2 Jahre nach der
Erstzulassung
- dann jährlich
4. Fahrzeuge, die der Güter-
beförderung dienen, mit
einem zulässigen Höchst-
gewicht bis zu 3.500 kg : 2 Jahre
5. Fahrzeuge, die der Güter-
beförderung dienen, mit
einem zulässigen Höchst-
gewicht von mehr als
3.500 kg : 1 Jahr

GEÄNDERTER WORTLAUT

3. Unverändert
4. Fahrzeuge, die der Güter-
beförderung dienen, mit
einem zulässigen Höchst-
gewicht bis zu 5.000 kg : das erste Mal :
3 Jahre nach der
Erstzulassung
dann jährlich
5. Fahrzeuge, die der Güter-
beförderung dienen, mit
einem zulässigen Höchst-
gewicht von mehr als
5.000 kg : 1 Jahr

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

- 6. Fahrzeuge, die der Personen-
beförderung dienen, mit mehr
als 8 Sitzplätzen ausser dem
Fahrsersitz : 6 Monate
- 7. Anhänger mit einem zulässigen
Höchstgewicht von 1.500 kg,
die ausschliesslich für die
Beförderung von Gepäck, Cam-
pingmaterial oder Booten ver-
wendet werden. Wohnwagen : 2 Jahre
- 8. Anhänger und Sattelanhänger,
die nicht unter Punkt 7
erfasst sind : 1 Jahr
- 9. Fahrzeuge, die nicht von den
vorstehenden Absätzen erfasst
werden. : 2 Jahre

GEÄNDERTER WORTLAUT

- 6. Unverändert
- 7. Wohnwagen : 2 Jahre
- 8. Anhänger und Sattelanhänger : 1 Jahr
mit einem zulässigen Höchst-
gewicht von mehr als 1.500 kg
- 9. Entfällt

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

ANLAGE I

ANLAGE I

B. GEGENSTAND, VERFAHREN UND BEDIN-
GUNGEN DER UNTERSUCHUNG:

B. GEGENSTAND, VERFAHREN UND BEDIN-
GUNGEN DER UNTERSUCHUNG

Die Untersuchung erstreckt sich mindestens auf die in nachstehender Tabelle aufgeführten Teile, soweit diese zum Fahrzeug gehören, gleichgültig, ob sie vorgeschrieben sind oder nicht.

Unverändert

Die Liste dieser Teile darf nicht als erschöpfend angesehen werden, und bei Fahrzeugen, die der Fahrgastbeförderung dienen, kann die Prüfung zusätzlicher Teile verlangt werden, die der Sicherheit und der Bequemlichkeit der Reisenden dienen, wie Lüftung, Heizung, Ausstattung der Sitze usw.

Die Liste dieser Teile darf nicht als erschöpfend angesehen werden, und bei Fahrzeugen, die der Fahrgastbeförderung dienen, muss die Prüfung zusätzlicher Teile verlangt werden, die der Sicherheit und der Bequemlichkeit der Reisenden dienen, wie Lüftung, Heizung, Ausstattung der Sitze usw.

Die Untersuchung besteht, je nach Teil und Zustand des Fahrzeugs, aus Sichtprüfungen und (oder) Funktionsprüfungen.

Unverändert

Das Verfahren der sogenannten "Sichtprüfung" ist vorgeschrieben, wenn es ohne den Ausbau von Teilen möglich ist; es umfasst, soweit erforderlich,

Wo das Verfahren der sogenannten "Sichtprüfung" vorgeschrieben ist, umfasst dies, soweit erforderlich, die Bedienung der zu untersuchenden

.../...

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

ANLAGE I

B. GEGENSTAND, VERFAHREN UND BEDIN-
GUNGEN DER UNTERSUCHUNG (Fort-
setzung)

die Bedienung der zu untersuchenden
Teile, die Beurteilung von Geräuschen
usw.

Es soll unter anderem dazu dienen,
die Übereinstimmung der Geräte und
Ausstattungen durch Kontrolle gege-
benfalls vorhandener Prüfzeichen fest-
zustellen. Ausserdem soll es der Fest-
stellung folgender Mängel dienen :

- schlechter Zustand der Befestigun-
gen und Verbindungen, übermässige
Toleranzen;
- Verformungen und Risse, die das
einwandfreie Funktionieren bestimm-
ter Teile beeinträchtigen können;
- Spuren einer anormalen Reibung
(beispielsweise an den Bremslei-
tungen);
- anormaler oder übermässiger Ver-
schleiss, der binnen kurzer Zeit
zu einem Bruch führen kann;
- undichte Stellen an Leitungen
(beispielsweise Bremsleitungen);

GEÄNDERTER WORTLAUT

ANLAGE I

B. GEGENSTAND, VERFAHREN UND BEDIN-
GUNGEN DER UNTERSUCHUNG (Fort-
setzung)

Teile, die Beurteilung von Geräuschen
usw.

Unverändert

Unverändert

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

ANLAGE I

B. GEGENSTAND, VERFAHREN UND BEDIN-
GUNGEN DER UNTERSUCHUNG (Fort-
setzung)

- Oxydation oder Korrosion, die die Festigkeit oder das einwandfreie Funktionieren bestimmter Teile beeinträchtigen kann;
- Fehlen von Sicherheitsvorrichtungen, die nach den geltenden Vorschriften erforderlich sind;
- Vorhandensein von nicht ursprünglichen Schweissungen oder Erhitzungsspuren an besonders wichtigen Teilen, wie Steuergestänge oder Achsen.

Die Untersuchung wird grundsätzlich mit Hilfe der üblichen Verfahren und der normalerweise in einer Prüfstelle verwendeten Geräte durchgeführt.

GEÄNDERTER WORTLAUT

ANLAGE I

B. GEGENSTAND, VERFAHREN UND BEDIN-
GUNGEN DER UNTERSUCHUNG (Fort-
setzung)

Unverändert

Unverändert

.../...

Gegenstand der Untersuchung	Untersuchungsverfahren und -bedingungen		
	Sichtprüfung	Funktionsprüfung	Besondere Bedingungen
- <u>ORIGINALTEXT</u> -			
1. Bremsvorrichtungen		UNVERÄNDERT	
2. Lenkvorrichtung		UNVERÄNDERT	
3. Sichtverhältnisse		UNVERÄNDERT	
4. Beleuchtungseinrichtungen und rückstrahlende Mittel		UNVERÄNDERT	
5. Achsen, Räder, Aufhängungen		UNVERÄNDERT	
6. Fahrgestell, am Fahrgestell befestigte Teile		UNVERÄNDERT	
7. Sonstige Ausstattungen		UNVERÄNDERT	
8. Umweltbelästigungen		UNVERÄNDERT	
9. Sonstige Untersuchungen		UNVERÄNDERT	
- <u>NEUER TEXT</u> -			
10. Zusätzliche Untersuchungen für Fahrzeuge, die der Fahrgastbeförderung dienen			
10.1. Heizung		+	
10.2. Lüftung		+	
10.3. Ausstattung der Sitze	+		